

VEREINSORDNUNG

des
SCHÜTZENVEREIN 1956 e.V.
RAI-BREITENBACH



Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2019

In Ergänzung des §3 der Satzung gibt sich der Schützenverein 1956 e. V. Rai-Breitenbach diese

Vereinsordnung

nach welcher die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft wirksam werden und in welcher die Funktionen, die Sitzungs- und Tagesgeschäfte, und sonstige Regularien festgelegt sind.

Sinn und Zweck der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Veröffentlichung den Mitgliedern bekanntgegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder können die Anhänge zu dieser Vereinsordnung jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung, für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden, oder im Schützenhaus einsehbar. Die Vereinsordnung und die Satzung, ist einer am Vereinsbeitritt interessierten Person, zusammen mit der Beitrittserklärung auszuhändigen. Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben nach § 2 der Satzung alle Mitglieder zu achten.

Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinskündigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

Inhaltsverzeichnis

§1 Leitung und Verwaltung des Vereins	3
§ 1.1 Der Vorstand	3
§ 1.2 Ausschüsse.....	3
§ 1.3 Vorstandssitzungen	3
§ 1.4 Vereinskasse.....	4
§ 1.5 Nachwuchsförderung	4
§ 2.1 Art der Mitgliedschaft.....	4
§ 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 2.4 Versicherungsschutz.....	5
§ 2.5 Beiträge und Gebühren.....	5
§ 2.6 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern	5
§ 3 Mitgliederversammlungen.....	6
§ 3.1 Mitgliederversammlung.....	6
§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 4 Sportbetrieb.....	6
§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe	6
§ 4.2 Schießdienst	6
§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften	7
§ 5 Investitionen	7
§ 6 Datenschutz	7

§1 Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 1.1 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht gemäß §7 der Satzung aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Rechner
- Schriftführer

und bis zu 5 weiteren Personen als erweiterter Vorstand.

Diese sind der

- Sportleiter
- Jugendwart
- Medienwart
- Gastrowart
- Gebäudewart

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Zuordnung der Personen zu den Ämtern ist im Anhang aufgelistet.

2. Den einzelnen Vorstandsfunktionen stehen wiederum Ausschüsse (§1.2) zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammenstellt werden
3. Der gesamte Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten, Sonderaufgaben zu erledigen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
5. Dem Kassenwart obliegen die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.
6. Der Schriftführer führt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr sowie das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben sich mit aller Kraft für ihr Amt einzusetzen.
8. Über die Gewährung von Auslagenvergütungen für Sonderfälle, egal welcher Art, entscheidet der Vorstand.

§ 1.2 Ausschüsse

Ausschüsse werden zur Bearbeitung definierter Themen gebildet. Sie können zeitlich begrenzt oder dauerhaft arbeiten. Die Ausrufung eines Ausschusses erfolgt durch den Gesamtvorstand, Vorstandsmitglied oder die Mitgliederversammlung und wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand über Sachstand seines Ausschusses.

§ 1.3 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere bei:
 - a) Festsetzung der Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge gem. § 2.5
 - b) Festsetzung der Eintrittspreise für Mitglieder und Gäste bei Vereinsveranstaltungen
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die das Vereinsinteresse schädigen oder ihre Beiträge nicht zahlen nach § 5 der Satzung.
 - d) Erlass der Anordnungen für eine Schieß- und Standordnung
 - e) Anschaffung von Sportgerät, Festsetzungen des Verkaufspreises für Scheiben und Munition
 - f) Festsetzung von Trainingsgebühren
 - g) Entscheidung über Gewährung von Auslagen und anderen Vergütungen
 - h) Aufstellung von Arbeitsgruppen und Instandhaltung der Vereinsanlagen

- i) Der Vorstand kann einen Antrag auf Ausstellung von Waffenbesitzkarten für meldepflichtige Waffen erst befürworten, wenn das Vereinsmitglied mindestens 1 Jahr aktives Mitglied ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Regularien dafür erfüllt hat.

§ 1.4 Vereinskasse

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Diese Kassenprüfer zählen nicht zum Vorstand. Diese haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Einblick in die Kasse und Kassenbücher verlangen.

§ 1.5 Nachwuchsförderung

Eine seiner vornehmsten Aufgaben sieht der Verein in der Förderung des Nachwuchses. Er wird stets bestrebt sein, Jungschützen in seinen Reihen zu haben, denen eine besondere sorgfältige Schießausbildung zu teil werden soll. Der Jugendwart trägt hierfür die Verantwortung. Der Verein hofft, mit diesen Maßnahmen am besten den Fortbestand des Vereins zu sichern.

§ 2 Mitglieder

§ 2.1 Art der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als
 - a. aktives Mitglied =Wettkampfpass-Inhaber des HSV
 - b. passives Mitglied
 - c. Ehrenmitglied (gemäß Satzung § 5 Absatz 10)

§ 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist auch für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die festgesetzten Gebühren sind pünktlich zu leisten. Die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Schießbetriebes sind zu respektieren und zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes verpflichten sich alle aktiven Mitglieder Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand legt die Pflichtstunden, die innerhalb eines Jahres zu entrichten sind, fest. Pflichtstunden die nicht erfüllt werden sind mit einem festgelegten Geldbetrag auszugleichen (Gebühr gemäß Anhang). Der Vorstand behält sich vor, aus bestimmten Gründen Personen hiervon zu befreien, bzw. personenbezogene Sonderregelungen treffen.

§ 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss nach § 5 Abs.7 der Satzung ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, ist hierbei nicht stimmberechtigt und hat während der Abstimmung den Raum zu verlassen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ihre Aufnahmegebühr und ihre Beiträge verfallen an den Verein.
5. Der Verein meldet alle ausgetretenen Mitglieder zum Jahresende an das Landratsamt des Odenwaldkreises.

§ 2.4 Versicherungsschutz

1. Die Mitglieder des Schützenvereins 1956 e.V. Rai-Breitenbach sind durch Zugehörigkeit im hessischen Schützenverband automatisch Mitglied im Landessportbund Hessen und nach deren Statuten versichert.

§ 2.5 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Nur Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags gilt jeweils der im letzten diesbezüglichen Protokoll festgesetzte Satz. Die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag werden sofort bei Anmeldung erhoben. Für angefangene Jahre ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:
Jahresbeitrag für Mitglieder ab 18 Jahren
Jahresbeitrag für Ehegatten
Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren
Der Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen in Höhe von 0,50 € jährlich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Anpassung von Aufnahmegebühren, Trainingsgeld, zu leistende Jahresstunden und deren Vergütung sowie Gebühren für Gastschützen können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit verändert werden (§1.3).
Diese sind:
Aufnahmegebühr aktiv einmalig, Erwachsene
Aufnahmegebühr passiv einmalig, Erwachsene
Aufnahmegebühr, Jugendliche
Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen, Erwachsene
Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen, Jugendliche
Gebühren für Gastschützen 10m Anlage und 25m/50m Anlage
Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden aktiver Mitglieder
4. Der jeweilige Betrag der Beiträge und Gebühren sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt.

§ 2.6 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern

1. Als Beginn der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum.
2. Mitglieder die einen gewissen Zeitraum ununterbrochen dem Verein angehören werden wie folgt geehrt:
 - 10 Jahre
 - 25 Jahre
 - ab 40 Jahre alle 10 Jahre
3. Bei runden Geburtstagen ab Vollendung des 70. Lebensjahres sollen Mitglieder, soweit dies möglich ist, persönliche Gratulationen durch einen Vorstandsabgeordneten mit Überreichen eines Präsentes zuteilwerden; sodann im 5-Jahres-Rhythmus.
Ab Vollendung des 80. Lebensjahres sollen die Jubilare jährlich besucht werden mit Überreichen eines Präsentes.
Bei Geburtstagen von verdienten Vereinsmitgliedern, die unterhalb der festgelegten Grenze liegen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Der Vorstand behält sich vor, bei Jubiläen, die nicht in unserer oder einer Nachbargemeinde stattfinden, die Gratulation nicht durch einen persönlichen Vorstandsabgeordneten, sondern in einer anderen geeigneten Weise auszusprechen.
4. Anlässlich von Silberne Hochzeiten und weiteren Jubelhochzeiten überreicht der

Schützenverein 1956 e. V. Rai-Breitenbach kein Geschenk. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand bei verdienten Mitgliedern.

5. An Beerdigungen/Beisetzungen für verstorbene Mitglieder nimmt mindestens ein Vorstandsabgeordneter oder eine vom Vorstand zu benennende Person teil, soweit der Vorstand vom Tode eines Mitglieds Kenntnis erlangt. Bei Beerdigungen/Beisetzungen, die nicht in unserer oder einer Nachbargemeinde stattfinden, behält sich der Vorstand vor, Beileidsbekundungen in einer anderen geeigneten Weise auszusprechen. Der Verein überreicht oder übersendet den Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte, in dem sich ein Betrag in etwa der Höhe des jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrages befindet.
6. Die Art und Höhe der Präsente wird im Anhang zur Vereinsordnung unter „zu § 2.6“ geregelt

§ 3 Mitgliederversammlungen

§ 3.1 Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden.
2. Die gewählten Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der Jahreshauptversammlung.
4. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungsbeginn im Besitz des 1. Vorsitzenden sein.

§ 4 Sportbetrieb

§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe

1. Der Schützenverein 1956 Rai-Breitenbach stellt seinen Mitgliedern im Rahmen des möglichen Sportgeräte für Sportübungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, auch die Übungen mit eigenen Sportgeräten zu erfüllen, wenn diese den Verbandsvorschriften und der Standortordnung entsprechen. Die Vereinssportgeräte werden, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, im Vereinsheim unter Verschluss gehalten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinssportgeräte unter Anleitung zu reinigen und zu pflegen.
2. Die meldepflichtigen Vereinswaffen sind auf den vereinseigenen Waffenbesitzkarten für Lang- und Kurzwaffen behördlich registriert. Als verantwortlich hierfür erklären sich Personen die im Trainings- und Wettkampfbetrieb hierfür Zugriff benötigen. Diese Personen, welche die gesetzlichen Auflagen hierfür erfüllen müssen, empfiehlt der Vorstand zur Eintragung auf die Waffenbesitzkarten. Die Entscheidung der Eintragung hierfür obliegt der Waffenbehörde.

§ 4.2 Schießdienst

1. Durch den Anschluss an den Hessischen Schützenverband e.V. und den kooperativen Anschluss an den Deutschen Schützenbund e.V. richtet sich der Verein nach den von dieser Dachorganisation gegebenen Anweisungen und Vorschriften.
2. Verantwortlich für den Schießbetrieb des Vereins sind der Sportleiter, die Mannschaftsführer und die Standaufsichten.

3. Der Sportleiter, oder sein Beauftragter, erstellen eine Liste mit Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und erworbenen Berechtigungen, befähigt sind, die Standaufsicht wahrzunehmen. Siehe Anhang „Sportbetrieb“
4. Während des Schießbetriebes muss immer eine Standaufsicht anwesend sein.
5. Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.
6. Verbrauchsmunition
 - a) Die Munition für Luftdruckwaffen kann vom Verein gegen ein Unkosten deckendes Entgelt bezogen werden.
 - b) Die Munition für meldepflichtige Vereinswaffen kann in kleinen Mengen (für das Training oder den Wettkampf erforderlich) vom Verein bezogen werden. Verantwortlich für die Ausgabe und der Umgang ist die Standaufsicht.
7. Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.

§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften

1. Schützen die an den Meisterschaften des Hessischen Schützenverband e.V. teilnehmen erhalten einen Zuschuss gemäß Gebührenordnung (im Anhang). Die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten trägt der Starter selbst. Die anfallenden Gebühren die durch die Weiterqualifizierung für Hessische- oder Deutsche Meisterschaften entstehen trägt der Verein.
2. Tritt ein Schütze die angemeldete oder weiterqualifizierte Meisterschaft nicht an, sind die Startgebühren an den Verein zu entrichten.

§ 5 Investitionen

- (1) Die Mitgliederversammlung muss Investitionen des Vereins, welche eine Höhe von 5.000,00€ überschreiten, beschließen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die genaue Definition ist unter „Hinweise zum Datenschutz des SV 1956 e.V. Rai-Breitenbach“ geregelt.

Anhang zur Vereinsordnung Stand: 13.04.2019

-nicht genehmigungspflichtig-

Vorstand

zu § 1.1 Vorstand:

- Wahl im Jahr 2017: nächste Neuwahlen: 2020
- 1. Vorsitzender : Karl-Heinz Heil
 - 2. Vorsitzender : Anette Krätschmer
 - Rechner : Anita Uhrig
 - Schriftführer : Josephine Schmidt
- als erweiterter Vorstand:
- Sportleiter : Jörg Wießmann
 - Jugendwart : Tomas Carrasco (kommissarisch bis Neuwahl)
 - Medienwart : Daniela Stölzel
 - Gastwart : Uwe Krätschmer
 - Gebäudewart : Peter Steusloff

Mitglieder

zu § 2.1 Art der Mitgliedschaft

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind:

- Ehrenfried Hobbach Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender
- Horst Heckmann Ehrenmitglied
- Harald Leuther Ehrenmitglied
- Henri Junghänel, Ehrenmitglied

zu § 2.5 Beiträge und Gebühren

zu § 2.5 Punkt 2 Jahresbeiträge

Die Beiträge sind wie folgt festgelegt und gültig ab 2018:

Mitglieder ab 18Jahren

Jahresbeitrag € 35,50

Jahresbeitrag Ehegatte € 22,50

Mitglieder unter 18Jahren

Jahresbeitrag bis 18Jahre € 20,50

zu § 2.5 Gebühren Punkt 3:

Gebühren sind wie folgt gegliedert:

Aufnahmegebühr aktiv einmalig : € 75,--

Aufnahmegebühr passiv einmalig : € 25,--

Jahres-Trainingsgeld 10m Disziplinen : € 12,--

Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen : € 12,--

Mitglieder unter 18Jahren

Aufnahmegebühr aktiv einmalig : € 25,--

Jahres-Trainingsgeld : € 6,--

Festgelegte Jahresarbeitsstunden für aktive Mitglieder: 30 Stunden

Nicht erfüllte Arbeitsstunden sind mit einer Gebühr auszugleichen: € 5,-- / Stunde.

Gebühren für Gastschützen	
10m Anlage je Trainingstag	: € 5,-- € einschl. verbrauchter Diabolo
25m/50m Anlage je Trainingstag	: € 5,-- € zuzüglich verbrauchter Munition

zu § 2.6 Präsente Punkt 6:

Gebühren sind wie folgt gegliedert:	
10 Jahre: Urkunde + 5,-- € Verzehrutschein	
25 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + 5,-- € Verzehrutschein	
40 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + 10,-- € Verzehrutschein	
ab 50 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + 15,-- € Verzehrutschein	

Sportbetrieb**zu § 4.2 Standaufsichten:**

Die Standaufsichten sind der zuständigen Waffenbehörde zu melden.

Standaufsichten Stand April. 2019:

10m Anlage:

Karl-Heinz Heil
 Jörg Wießmann
 Sandro Bienwald
 Mathias Storch
 Peter Steusloff
 Jochen Steusloff
 Uwe Krätschmer
 Sascha Schmidt
 Josephine Schmidt
 Hans Daum

25m Anlage:

Helmut Horlebein
 Sascha Schmidt
 Fikrihan Dalyan
 Mehmet Arslan
 Heinrich Daum
 Dennis Walther

50m Anlage:

Karl-Heinz Heil
 Sandro Bienwald
 Mathias Storch
 Uwe Krätschmer
 Helmut Horlebein
 Reinhart Junghänel
 Jürgen Krall
 Heinrich Daum

zu § 4.3 Gebühren:

Zuschuss Startgebühren Meisterschaften: max. Zuschuss im Sportjahr € 10,--.

Die Abrechnung erfolgt nach folgendem Schema

Beispiel 1

Startgebühr 1.Start	6,50 €
Summe Startgeld	6,50 €
Zuschuss Verein	- 10,00 €
Zwischensumme	0,00 €
1 Start nicht angetreten	6,50 €
<u>zu entrichtender Betrag</u>	<u>6,50 €</u>

Beispiel 2

Startgebühr 1.Start	6,50 €
Startgebühr 2.Start	9,50 €
Summe Startgeld	16,00 €
Zuschuss Verein	- 10,00 €
Zwischensumme	6,00 €
Hessenmeisterschaft	
1 Start nicht angetreten	18,50 €
<u>zu entrichtender Betrag</u>	<u>24,50 €</u>

Allgemein:**Verköstigung Diensthabende**

Veranstaltungen Schützenverein: Die Erfassung erfolgt künftig über Eigenbedarfsliste auf Kosten des Vereins (nicht alkoholische Getränke/Bier/Apfelwein, keine Spirituosen; keine „Runden“)

private Veranstaltungen: wenn angeboten auf Rechnung des Veranstalters; ansonsten Erfassung über Eigenbedarfsliste auf Kosten des Vereins (nicht alkoholische Getränke/Bier/Apfelwein, keine Spirituosen; keine „Runden“)